



ZELTLAGERORDNUNG

**Freiwillige Feuerwehr
Löschabschnitt Ost**

Jugendfeuerwehr Zeltlager im Löschabschnitt - Ost

§ 1 Sauberkeit

Der Zeltlagerplatz, die Zelte, die Waschanlagen und die Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Rauchen

Das Rauchen ist den jugendlichen Teilnehmern und Gästen unter 18 Jahren grundsätzlich verboten.

§ 3 Alkohol

Für alle Jugendliche und Gäste unter 18 Jahren besteht Alkoholverbot.

§ 4 Elektronische Geräte

Das Mitbringen von elektronischen Geräten jeglicher Art wie Handy's, mp3 Player etc. ist verboten.

Ebenfalls das Mitbringen von Taschenmesser.

§ 5 Gehorsamkeit und Anordnungen

Den Anordnungen der Lagerleitung oder der Lagerwache sind Folge zu leisten.

Der Gehorsam gegenüber den Jugendwartinnen und den Jugendwarten wird vorausgesetzt.

§ 6 Lagerruhe

In den Zeiten der Essensausgabe und nach dem Zapfenstreich bis zum Wecken ist Ruhe zu bewahren.

§ 7 Ausrüstung

Jeder ist für seine persönliche Ausrüstung verantwortlich.

Die Ausrüstungsgegenstände des Lagers sind pfleglich zu behandeln.

Mutwillige Zerstörung wird durch die Lagerleitung geahndet.

§ 8 Streitigkeiten

Unter den Teilnehmern des Lagers sind Zank und Streitigkeiten zu vermeiden.

Sollte es trotzdem zu Streitigkeiten kommen, sind diese den Jugendwartinnen - Jugendwarten oder der Lagerwache zu melden, die dann um Schlichtung bemüht sein sollen.

§ 9 Entfernen vom Lagerplatz

Jeder hat sich beim Betreten oder Verlassen des Zeltlagers an der Lagerwache an - bzw. abzumelden.

Vor dem Entfernen vom Lagerplatz muss dies auch der zuständigen Jugendwartin oder dem zuständigen Jugendwart mitgeteilt werden.

§ 10 Verstöße

Verstöße gegen diese Lagerordnung können mit einer Strafe, wie zum Beispiel :

Reinigen des Lagerplatzes etc. belegt werden.

Grobe Verstöße ziehen den Ausschluß aus dem Lager nach sich.

Die Entscheidung über grobe Verstöße liegt bei der Lagerleitung

und der jeweilig zuständigen Jugendwartin bzw. dem zuständigen Jugendwart.

§ 11 Die Lagerwache

Die Lagerwache besteht aus dem Wachhabenden
(Jugendwartin bzw. Jugendwart oder dessen Stellvertreter)
und den jeweilig eingeteilten Jugendlichen.

Die Lagerwache kontrolliert die Einhaltung der Lagerordnung.

Die Lagerwache beginnt nach dem offiziellen Anzünden des Lagerfeuers und endet
nach dem offiziellen Löschen des Lagerfeuers.

Die Lagerwache ist während des Zeltlagers immer besetzt zu halten.

Die Lagerwacheneinteilung beschließt die Lagerleitung mit den Jugendwartinnen und
den Jugendwarten.

Die Lagerwache ist zuständig für:

Schriftliches Festhalten der Zu - und Abgänge des Zeltlagers.

Für das Lagerfeuer.

Einhaltung der nächtlichen Ruhe nach dem Zapfenstreich bis zum Wecken.

Sauberkeit der Dusch - und Toilettenanlagen durch Kontrolle bzw. Reinigen.

Einhaltung des eingeteilten Tisch - und Spüldienstes.

Nächtliche Kontrollgänge um den Zugang zum Lagerplatz durch fremde Personen zu
verhindern.

§ 11 Die Lagerleitung

Die Lagerleitung setzt sich wie folgt zusammen

LAF Ost oder, und

LAF Ost Stv.

Der Platzhirsch

Der Wachhabende

Für ein diszipliniertes Verhalten bedankt sich die Lagerleitung im Voraus.